



Amtsblatt für Brandenburg

35. Jahrgang
Potsdam, den 18. September 2024
Nummer 37

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Errichtung der „Nathan Peter Levinson Stiftung“	790
Auflösung der „Wolfgang und Monika Brachmann Stiftung“	790
Vereinbarung über die Verbandssatzung des Zweckverbandes Bioabfallverwertung Schwanebeck	790
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien 2020)	797
Landesamt für Umwelt	
Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Beschichtungsanlage für Oberflächen unter Einsatz von Lösungsmitteln in 16515 Oranienburg	798
Absage des Erörterungstermins zum Genehmigungsantrag Wesentliche Änderung einer Windkraftanlage in 16278 Angermünde	799
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg	
Neunzehnte Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg	800
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	801
Gesamtvollstreckungssachen	801
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	802

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Errichtung der „Nathan Peter Levinson Stiftung“

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 28. August 2024

Auf Grund des § 15 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18) wird hiermit die Anerkennung der „Nathan Peter Levinson Stiftung“ mit Sitz in Potsdam als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Zwecke (kirchliche Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung [AO]) im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Religion, der Berufsbildung sowie der Wissenschaft und Forschung mit der Ausbildung von Rabbinern und Rabbinerinnen beziehungsweise Kantoren und Kantorinnen.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat mit Zustimmung der zuständigen Spitzenorganisation die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 28. August 2024 erteilt.

Auflösung der „Wolfgang und Monika Brachmann Stiftung“

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 3. September 2024

Das Ministerium des Innern und für Kommunales hat die Wolfgang und Monika Brachmann Stiftung mit Sitz in Boitzenburger Land (Nummer 206 im Stiftungsverzeichnis der rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts mit Sitz im Land Brandenburg) mit Bescheid vom 10. Juli 2024 gemäß § 87 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 212) geändert worden ist, in Verbindung mit § 9 Satz 1 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18), das durch Artikel 42 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9 S. 19) geändert worden ist, aufgelöst.

Die Stiftung befindet sich in Liquidation. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Die Gläubigerinnen und Gläubiger der Stiftung werden aufgefordert, ihre Ansprüche unter

Wolfgang und Monika Brachmann Stiftung
Der Vorstand
c/o Wolfgang Brachmann
Paderborner Straße 1
10709 Berlin

unverzüglich anzumelden.

Vereinbarung über die Verbandssatzung des Zweckverbandes Bioabfallverwertung Schwanebeck

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Gesch.Z.: 33.347-21
Vom 20. August 2024

I. Genehmigung

Gemäß § 41 Absatz 3 Nummer 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) genehmige ich als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nach § 42 Absatz 5 Satz 1 GKGBbg in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 des Staatsvertrages zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Sachsen-Anhalt über die grenzüberschreitende kommunale Zusammenarbeit in Zweckverbänden und durch Zweckvereinbarungen vom 8. April 1997 (GVBl. I Nr. 10, S. 108) die mir vorgelegte Vereinbarung über die Verbandssatzung des Zweckverbandes Bioabfallverwertung Schwanebeck vom 11. Juli 2024. Die Genehmigung ergeht nach Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 des vorgenannten Staatsvertrages im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt. Der Zweckverband entsteht am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Verbandssatzung im Amtsblatt für Brandenburg (§ 14 Absatz 2 Satz 1 GKGBbg).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Potsdam erhoben werden.

Im Auftrag

Stevener

II.

Die Vereinbarung über die Verbandssatzung hat folgenden Wortlaut:

„Verbandssatzung des Zweckverbandes Bioabfallverwertung Schwanebeck

Auf Grundlage der §§ 10 Absatz 1 sowie 13 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38), § 3 Absatz 4 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I Nr. 5, S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5, S. 5), sowie dem Gesetz zum Staatsvertrag zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Sachsen-Anhalt über die grenzüberschreitende kommunale Zusammenarbeit in Zweckverbänden und durch Zweckvereinbarungen vom 8. April 1997 (GVBl. I Nr. 10) haben die Landeshauptstadt Potsdam, die Stadt Brandenburg an der Havel sowie die Landkreise Havelland, Ostprignitz-Ruppin und Stendal nachfolgende Verbandssatzung des Zweckverbandes Bioabfallverwertung Schwanebeck vereinbart:

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Bioabfallverwertung Schwanebeck“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung.

(2) Sitz des Zweckverbandes ist Nauen, Landkreis Havelland.

§ 2

Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder des Zweckverbandes sind:

- a) Landeshauptstadt Potsdam,
- b) Stadt Brandenburg an der Havel,
- c) Landkreis Havelland,
- d) Landkreis Ostprignitz-Ruppin,
- e) Landkreis Stendal.

(2) Andere für die Bioabfallverwertung zuständige Kommunen im Sinne des § 1 Absatz 3 GKGBbg oder kommunale Unternehmen können dem Zweckverband beitreten. Über den Antrag auf Beitritt entscheidet die Verbandsversammlung durch Beschluss über die Änderung der Verbandssatzung, die einer Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde bedarf.

(3) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes ist auf Antrag des Verbandsmitgliedes zum Ende eines Wirtschaftsjahres, jedoch frühestens zwanzig Jahre nach Gründung des Zweckverbandes zulässig. Der Antrag auf Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich beim Zweckverband gestellt werden. Über den Antrag auf Austritt entscheidet die Verbandsversammlung

durch Beschluss über die Änderung der Verbandssatzung, die einer Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde bedarf. Im Übrigen finden § 32 Absatz 2 bis 7 GKGBbg Anwendung.

§ 3

Aufgaben

(1) Aufgabe des Zweckverbandes ist die Durchführung einer hochwertigen Verwertung von Bioabfällen in einer Vergärungsanlage mit anschließender Kompostierung der Gärreste entsprechend den gesetzlichen Vorgaben für die beteiligten Verbandsmitglieder in deren Auftrag sowie der Betrieb einer geschlossenen Kompostierungsanlage bis zur Errichtung der gewünschten Zielstruktur in der Anlaufphase. Die Mitglieder selbst bleiben dabei öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger i. S. v. § 2 Abs. 1 BbgAbfBodG i. V. m. dem KrWG; eine Aufgabenübertragung auf den Zweckverband findet nicht statt.

(2) Der bei der Verwertung anfallende Kompost sowie die bei der Verwertung anfallenden End- und Nebenprodukte, insbesondere Wärme, Biogas oder aus dem Biogas gewonnener Strom oder gewonnenes Biomethan, sind durch Eigennutzung oder Verkauf einer wirtschaftlichen Nutzung oder einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

(3) Der Zweckverband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Gesellschaften gründen und sich an diesen beteiligen. In diesem Fall gründet und verwaltet der Zweckverband die Gesellschaftsanteile nach den gesetzlichen Vorgaben der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf).

(4) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte des Zweckverbandes einschließlich der Personalverwaltung nimmt dieser in eigener Verantwortung wahr. Der Zweckverband ist für die Vollstreckung seiner Forderungen auf eigene Kosten selbst zuständig, § 17 Abs. 2 Nr. 5, 1. Alt. VwVGGBg.

§ 4

Organe und Verfassung

(1) Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung,
- b) die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher (Verbandsleitung).

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Verbandsversammlungsvorsitz

(1) Die Verbandsversammlung setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern (Vertretungspersonen) der Verbandsmitglieder zusammen. Jedes Verbandsmitglied entsendet gemäß den kommunalrechtlichen Vorgaben eine Vertretungsperson in die Verbandsversammlung; es gilt § 19 Abs. 3 GKGBbg.

(2) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Dauer von 5 Jahren.

§ 6

Stimmrechte der Verbandsmitglieder

(1) Die Stimmen der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung richten sich nach den prognostizierten Kontingentmengen für Bioabfallanlieferung zu Beginn der Kooperation (Planmengen), wobei je angefangene Menge von 3.000 Tonnen Planmenge einer Stimme entspricht. Dies zugrunde gelegt ergibt sich nachfolgende Stimmenzusammensetzung:

Mitglied	Stimmenzahl
Landeshauptstadt Potsdam	3
Stadt Brandenburg an der Havel	1
Landkreis Havelland	4
Landkreis Ostprignitz-Ruppin	1
Landkreis Stendal	4

(2) Die Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur vollständig und einheitlich abgegeben werden.

(3) Diese Stimmzahlen werden alle drei Jahre gemäß dem in Absatz 1 Satz 1 vorgesehenen Verteilungsschlüssel auf Basis der im Durchschnitt in den letzten drei Jahren von den Verbandsmitgliedern tatsächlich angelieferten Bioabfallmengen angepasst, wenn sich die angelieferten Bioabfallmengen abweichend von den Planmengen entwickelt haben. Grundlage hierfür sind die zum Zeitpunkt der Anpassung bereits vollständig verfügbaren Jahresanlieferungsmengen. Eine Anpassung findet erstmalig zum 01.01.2030 statt.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit gesetzlich oder durch diese Verbandssatzung nichts Anderes bestimmt ist. Sie überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen.

(2) Die Verbandsversammlung ist insbesondere originär zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) die Feststellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses,
- b) Grundstücksangelegenheiten,
- c) den Erlass einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
- d) die Wahl und Abwahl der Verbandsleitung,
- e) die Entlastung der Verbandsleitung,
- f) Austritt von Verbandsmitgliedern,
- g) Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
- h) die Auflösung des Zweckverbandes, Aufhebung der Verbandssatzung,
- i) Änderung der Verbandssatzung, insbesondere Änderung der Verbandsaufgaben,
- j) Änderung des Maßstabs nach § 29 GKGBbg,
- k) Änderung der Stimmverteilung in der Verbandsversammlung gem. § 6,
- l) Erwerb und die Veräußerung des wirtschaftlichen Eigentums von Anlagen oder Anlagenteilen,

- m) Erweiterung und Stilllegung von Anlagen oder von Anlagenteilen,
- n) die Gründung, Änderung, Beitritt, Kapitalerhöhung/-herabsetzung und Abwicklung/Beendigung/Kündigung von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften,
- o) die Weisung an den Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin zur Bestellung von Geschäftsführern und Geschäftsführerinnen bei Tochter- und Beteiligungsunternehmen,
- p) Abschluss, Kündigung/Beendigung und Änderung von Verträgen zwischen Zweckverband und Betriebsgesellschaft, insbesondere eines Betriebsführungsvertrages mit der Betriebsgesellschaft,
- q) Kreditgewährungen, Schenkungen, Kreditaufnahmen, Übernahmen bzw. Änderungen von Bürgschaften, Sicherheiten und sonstigen Gewährverträgen für den Zweckverband,
- r) alle Angelegenheiten in Gesellschafterversammlungen von Tochtergesellschaften und Beteiligungsunternehmen inkl. etwaige Betriebsführungsverträge von Tochtergesellschaften.

§ 8

Durchführung der Verbandsversammlung

(1) Der oder die Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Verbandsversammlung und beruft sie jeweils unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Für die Einladung und Übersendung von Unterlagen gelten die Regelungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies die Geschäftslage erfordert oder wenn es die Verbandsleitung oder 1/3 der satzungsgemäßen Stimmen schriftlich verlangen.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 2/3 der satzungsgemäßen Stimmen anwesend sind. Sie entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen. Die Verbandsversammlung tagt grundsätzlich in Präsenzsitzung. Vertretungspersonen können auf begründeten Antrag an der Sitzung per Video teilnehmen, soweit dies technisch möglich ist. Ein begründeter Fall liegt vor, wenn die Vertretungsperson anderenfalls ihre persönliche Teilnahme an der Sitzung aus beruflichen, familiären, gesundheitlichen oder vergleichbaren Gründen nicht ermöglichen könnte. § 34 Absatz 2 Satz 5 ff. BbgKVerf findet entsprechend Anwendung.

(3) Abweichend hiervon ist Einstimmigkeit erforderlich bei Entscheidungen über:

- a) Grundstücksangelegenheiten,
- b) Abschluss, Kündigung/Beendigung und Änderung von Verträgen zwischen Zweckverband und Betriebsgesellschaft, insbesondere eines Betriebsführungsvertrages mit der Betriebsgesellschaft,
- c) Veräußerung des wirtschaftlichen Eigentums von Anlagen oder Anlagenteilen des Zweckverbandes oder von Tochtergesellschaften sowie von Anteilen an diesen wirtschaftliche Eigentum haltenden Gesellschaften,

- d) Erweiterung und Stilllegung von Anlagen oder von Anlagenteilen,
- e) Gründung, Änderung, Beitritt, Kapitalerhöhung/-herabsetzung und Abwicklung/Beendigung/Kündigung von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften,
- f) Aufhebung der Verbandssatzung,
- g) Satzungsänderungen, die die erforderlichen Mehrheiten nach Absatz 3 und Absatz 4 betreffen,
- h) Satzungsänderungen, die Austritt/Kündigung/Ausschluss von Verbandsmitgliedern sowie Aufnahme neuer Verbandsmitglieder oder Stimmverteilung in der Verbandsversammlung betreffen,
- i) Änderungen der Regelungen der Verbandssatzung über die Ermächtigung der Verbandsleitung für Abstimmungen in Gesellschafterversammlungen von Tochtergesellschaften/Beteiligungsgesellschaften sowie
- j) Änderung des Maßstabs nach § 29 GKGBbg,
- k) Änderung der Stimmverteilung in der Verbandsversammlung gem. § 6,
- l) Änderung der Verbandsaufgaben,
- m) Kreditgewährungen, Schenkungen, Kreditaufnahmen, Übernahmen bzw. Änderungen von Bürgschaften, Sicherheiten und sonstigen Gewährverträgen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für den Zweckverband; erhebliche wirtschaftliche Bedeutung liegt vor ab einem Wert von 500.000,00 Euro.

(4) Einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen bedürfen:

- die Aufnahme neuer Mitglieder,
- der Austritt von Verbandsmitgliedern.

(5) Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu unterzeichnen sowie den Verbandsmitgliedern in Kopie zu übersenden ist.

§ 9

Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher (Verbandsleitung)

- (1) Die Verbandsleitung ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher (Verbandsleitung) sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter werden abweichend von § 21 Absatz 1 Satz 1 und § 24 Absatz 1 Satz 1 GKGBbg von der Verbandsversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (3) Die Verbandsleitung führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Zweckverbandes nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Sie vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Die Verbandsleitung hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes zu unterrichten.
- (5) Die Verbandsleitung vertritt den Zweckverband in Gremien von Beteiligungsgesellschaften nach den gesetzlichen

Vorgaben. Die Ausübung des Stimmrechts in Beteiligungsgesellschaften bedarf der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung (vgl. § 7 Abs. 2 lit. r).

§ 10

Aufwandsentschädigungen, Personal

Aufwandsentschädigungen, Tagegelder und Reisekosten werden in einer eigenen Satzung, die von der Verbandsversammlung erlassen wird, geregelt. Der Zweckverband kann eigenes Personal führen.

§ 11

Finanzierung, Umlage, Sonderumlage

(1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern gemäß § 29 GKGBbg eine Verbandsumlage, soweit seine sonstigen Erträge, Einzahlungen und nicht benötigten Finanzmittel nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken.

(2) Der Maßstab für die Bemessung der Umlage bestimmt sich nutzungsorientiert nach den angelieferten Bioabfallmengen, Voranmeldemengen bzw. den entsprechenden Planmengen. Die anteilige Aufteilung der Umlage richtet sich nach Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) Darüber hinaus erhebt der Zweckverband von seinen Verbandsmitgliedern einmalig eine Sonderumlage für zur Errichtung des Zweckverbandes notwendigen Kosten, insbesondere Kosten für Gründungsaufwand zur Gründung einer Betriebsgesellschaft. Einzelheiten dazu sind in Anlage 1 geregelt.

§ 12

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Jahresabschlussprüfung

(1) Auf die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung des Zweckverbandes finden die Vorschriften über die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe des Landes Brandenburg sinngemäß Anwendung.

(2) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.

(3) Der Zweckverband hat keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 13

Wirtschaftsplan, Jahresabschluss, Lagebericht

(1) Der Zweckverband erlässt für jedes Wirtschaftsjahr vor dessen Beginn einen Wirtschaftsplan.

(2) §§ 14 bis 18 der Eigenbetriebsverordnung Brandenburg (EigV) finden entsprechende Anwendung.

(3) Der Jahresabschluss einschließlich des Lageberichts ist von der Verbandsleitung bis zum 31. März des Folgejahres aufzustellen und zu unterzeichnen. Im Übrigen gelten die §§ 21 bis 26 der EigV des Landes Brandenburg.

(4) Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht sind der Versammlungsversammlung vorzulegen.

(5) Die Versammlungsversammlung hat auf Vorlage der Versammlungsleitung bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Kalenderjahres über

1. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung und
2. die Entlastung der Versammlungsleitung

getrennt zu beschließen. Die Beschlüsse nach Satz 1 sind gemäß § 33 Absatz 3 Satz 1 EigV des Landes Brandenburg bekanntzumachen. Der Jahresabschluss und der Prüfungsvermerk sind eine Woche an einer bestimmten Stelle des Verbandssitzes zu jedermanns Einsicht auszulegen. In der Bekanntmachung nach Satz 2 sind genaue Angaben über den Ort sowie den Beginn und das Ende der Auslegung zu machen.

§ 14 Prüfung

Für die örtliche Prüfung des Zweckverbandes findet § 30 GKGBbg Anwendung.

§ 15 Bekanntmachungen

(1) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden von der Kommunalaufsichtsbehörde im „Amtsblatt für Brandenburg“ öffentlich bekannt gemacht.

(2) Sonstige Satzungen und Mitteilungen sowie Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Versammlungsversammlung werden im Internet auf der Seite www.bioabfall-schwanebeck.de gem. § 5a der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen des Landes Brandenburg vom 01.12.2000 bekannt gemacht.

§ 16 Auflösung und Auseinandersetzung, Ausscheiden

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes erfolgt durch Aufhebung der Verbandssatzung. § 14 GKGBbg gilt entsprechend.

(2) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes richtet sich die Verteilung des Vermögens des Zweckverbandes und seiner unternehmerischen Beteiligungen einvernehmlich nach den Grundsätzen des zwischen den Verbandsgliedern abgeschlossenen Konsortialvertrages. Im Übrigen findet § 33 GKGBbg Anwendung.

(3) Scheidet ein Verbandsglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, wird zwischen dem ausscheidenden Verbandsglied und dem Zweckverband sowie ggf. seine verbleibenden Verbandsglieder eine Auseinandersetzungsvereinbarung auf Grundlage des zwischen den Verbandsgliedern abgeschlossenen Konsortialvertrages abgeschlossen. Im Übrigen findet § 32 GKGBbg Anwendung.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rathenow, den 8. Juli 2024 Rathenow, den 8. Juli 2024

gez. Roger Lewandowski gez. Elke Nermerich
Landrat Landkreis Havelland Beigeordnete

Potsdam, den 11. Juli 2024 Potsdam, den 11. Juli 2024

gez. Mike Schubert gez. Brigitte Meier
Oberbürgermeister Beigeordnete
Landeshauptstadt Potsdam

Neuruppin, den 3. Juli 2024 Neuruppin, den 3. Juli 2024

gez. Ralf Reinhardt gez. Werner Nüse
Landrat Beigeordneter
Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Brandenburg, den 7. Juli 2024 Brandenburg, den 5. Juli 2024

gez. Steffen Scheller gez. Thomas Barz
Oberbürgermeister Beigeordneter
Stadt Brandenburg
an der Havel

Stendal, den 9. Juli 2024 Stendal, den 9. Juli 2024

gez. Patrick Puhmann gez. Sebastian Stoll
Landrat Beigeordneter
Landkreis Stendal

Anlage 1 zur Verbandssatzung

A. Allgemeine Regelungen der Verbandsumlage

(1) Die vom Zweckverband erhobene, regelmäßige Verbandsumlage umfasst alle beim Zweckverband anfallenden Aufwendungen und Kosten, die nicht durch sonstige Erträge, Einzahlungen und nicht benötigte Finanzmittel des Zweckverbandes gedeckt sind. Sie ist von den Mitgliedern nach dem unter Buchstabe A Abs. 5 festgelegten Schlüssel zu entrichten und wird auf Grundlage des Wirtschaftsplanes des Zweckverbandes erhoben.

(2) Die Kosten der Bioabfallverwertung werden auf Grundlage eines Selbstkostenerstattungspreises nach VO PR 30/53 der Betriebsgesellschaft ermittelt und getrennt nach den nachfolgenden Kostenbereichen festgestellt. Für die Zwecke der Aufstellung des Wirtschaftsplanes erfolgt eine Vorkalkulation dieses Selbstkostenerstattungspreises:

- a. Fixkosten für die Neuerrichtung der Verwertungsanlage:

Der Zweckverband beabsichtigt eine zu gründende Betriebsgesellschaft mit dem Betrieb und der Erweiterung einer Ver-

wertungsanlage zu beauftragen. Die hierbei entstehenden Investitionskosten, d. h. die kalkulatorischen Kosten auf Grund der Erstinvestitionen in dem Bauabschnitt 2 zur Errichtung der Vergärungsanlage, der Nebenanlagen der Vergärungsanlage zur Biogasaufbereitung und Biogasnutzung und der weiteren baulichen Investitionen, die zur Verarbeitung der über die Kapazität des 1. Bauabschnittes (ca. 27.000 Mg/a) hinausgehenden Abfallmengen erforderlich sind, sollen durch die Betriebsgesellschaft über Darlehen finanziert werden. Zur Deckung der Kapital- und Finanzierungskosten soll die Betriebsgesellschaft dem Zweckverband monatlich im Voraus, insbesondere die Abschreibungen auf Anlagevermögen, die Zinsen auf die für die Finanzierung erforderlichen Darlehen und etwaig weitere Kosten der Kapitalbeschaffung, in Rechnung stellen. Bei diesen Kosten handelt es sich um Fixkosten für die Neuerrichtung der Verwertungsanlage.

b. Kosten Störstoffentsorgung:

Hierunter fallen alle Kosten, die der Betriebsgesellschaft bei der Entsorgung der nicht zur Behandlung in der Anlage geeignete Abfallchargen/Stoffe entstehen.

In den ersten drei Jahren nach Beginn der gemeinsamen Verwertung von Abfällen am Standort Schwanebeck werden diese - mit Ausnahme der Entsorgungskosten von insgesamt nicht bewertungswürdigen Fahrzeugladungen - zu den allgemeinen Betriebskosten im Sinne von Ziffer 2 lit. c gezählt.

c. Allgemeine Betriebskosten:

Der Zweckverband beabsichtigt eine neu zu gründende Betriebsgesellschaft mit dem Betrieb der Verwertungsanlage zu beauftragen. Die Betriebsgesellschaft wird dem Zweckverband alle anfallenden Betriebskosten unter Einhaltung der Vorschriften der VO PR 30/53 in Rechnung stellen. Allgemeine Betriebskosten sind Betriebskosten des Anlagenbetriebes inkl. Personalkosten, Instandhaltungskosten, Kosten für Betriebsmittel, Fahrzeugkosten, der kalkulatorischen Kosten für die Übernahme der Altanlageanteile, die kalkulatorischen Kosten der Errichtung der Anlieferhalle, der Biofilteranlage und weiteren Einrichtungen des Bauabschnittes 1 unter Berücksichtigung der Erlöse und sonstigen Verwertungskosten.

Die Abrechnung durch die Betriebsgesellschaft soll monatlich im Voraus anhand einer zwischen dem Zweckverband und der Betriebsgesellschaft jährlich bis zum 30.06. des Vorjahres abgestimmten Prognose erfolgen. Die Prognose der Betriebskosten berücksichtigt den Ausgleich von Über- und Unterzahlungen aus dem laufenden und erforderlichenfalls vorhergehenden Betriebsjahren und beinhaltet erforderliche Risikoaufschläge.

Der Betriebsgesellschaft wird gestattet, betrieblich erforderliche Rücklagen zu bilden.

(3) Die Kosten der Verbandsverwaltung sind sonstige Kosten des Zweckverbandes, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs und zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben notwendig sind. Hierzu gehören insbesondere:

- Aufwandsentschädigungen für Gremienmitglieder nach der Satzung für Aufwandsentschädigungen und Reisekosten,
- Reisekostenerstattung nach der Satzung für Aufwandsentschädigungen und Reisekosten,
- Kosten für Führung des Zweckverbandes, insbesondere die Verbandsleitung,
- Kosten für die Wirtschaftsprüfung und die Erstellung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes,
- allgemeine Kosten des Zweckverbandes zur Erledigung seiner satzungsmäßigen Aufgaben, wie beispielsweise Kosten für Dienstleistungen etc.,
- Kosten des Zweckverbandes für die eventuelle Inanspruchnahme einer von ihm erteilten Bankbürgschaft,
- Kosten für die Absteuerung von Mengen der Verbandsmitglieder in Drittanlagen.

(4) Für die Berechnung der von den Mitgliedern zu tragenden Anteile werden die folgenden Maßstäbe (Verbandsumlagemaßstab) angesetzt:

a. Planmenge:

Jedes Mitglied hat dem Zweckverband eine verbindliche, jährliche Abfallmenge genannt, die für dieses Mitglied in der Verwertungsanlage behandelt werden soll. Die Summe der gemeldeten Abfälle bildet die Grundlage für die Auslegung der Anlagenkapazität und damit für die Höhe der Investition.

Die Planmenge ist unabhängig von den tatsächlich angelieferten Mengen und bleibt bis zur vollständigen Abschreibung des 2. Bauabschnittes der Verwertungsanlage (Vergärungsanlage) unverändert. Die Planmengen sind wie folgt verteilt:

Mitglied	Menge [Mg/a]	Anteil in Prozent
Landkreis Havelland	12.000	31,7 %
Landkreis Ostprignitz-Ruppin	3.000	7,9 %
Landeshauptstadt Potsdam	8.700	23,0 %
Stadt Brandenburg an der Havel	2.600	6,9 %
Landkreis Stendal	11.500	30,4 %

Treten weitere Mitglieder dem Zweckverband bei, werden die Mengen und Anteile von den Mitgliedern durch Beschluss der Verbandsversammlung an die veränderten Verhältnisse angepasst.

b. Voranmeldemenge:

Die Verbandsmitglieder melden ihre erwarteten Mengen des Folgejahres bis zum 31.05. des Jahres. Die Verbandsversammlung legt auf Grundlage der Meldung der Verbandsmitglieder bis spätestens 31.10. eines Jahres die erwarteten Bioabfallmengen als Grundlage der Umlage durch Beschluss fest (Voranmeldemenge).

c. Tatsächlich gelieferte Abfallmengen:

Die tatsächlich gelieferten Abfallmengen sind die einem Verbandsmitglied zuzurechnenden Mengen Bioabfall, die angeliefert wurden.

(5) Die Kosten werden für die Ermittlung des Umlageanteils eines jeden Verbandsmitgliedes wie folgt geteilt:

- a. Fixkosten für die Neuerrichtung der Verwertungsanlage werden im Verhältnis der Planmengen der Verbandsmitglieder aufgeteilt.
- b. Kosten Störstoffentsorgung werden gemäß der tatsächlich gelieferten Abfallmengen des Vorjahres, in den ersten fünf Jahren seit Gründung des Zweckverbandes nach den Voranmeldemengen, in Verbindung mit der ermittelten Störstoffquote aufgeteilt.
- c. Weitere Betriebskosten werden nach den tatsächlich gelieferten Abfallmengen des Vorjahres, in den ersten fünf Jahren seit Gründung des Zweckverbandes nach den Voranmeldemengen, aufgeteilt.
- d. Kosten der Verbandsverwaltung werden nach den tatsächlich gelieferten Abfallmengen des Vorjahres, in den ersten fünf Jahren seit Gründung des Zweckverbandes nach den Voranmeldemengen, aufgeteilt.

B. Regelungen zum Ausgleich von Unter- und Übermengen der Verbandsmitglieder

(1) Die Kostenteilung für die Fixkosten für die Neuerrichtung der Verwertungsanlage erfolgt gemäß der beiden Grundsätze:

- I. Übernahme individueller wirtschaftlicher Verantwortung im Zweckverband

Die Kooperation basiert auch auf dem Grundprinzip, dass mit der Zweckverbandsbildung und der Errichtung sowie dem Betrieb einer Vergärungsanlage eine finanzielle Verantwortung verbunden ist, die von jedem der Partner individuell zu tragen ist.

- II. Vergemeinschaftung von wirtschaftlichen Vorteilen im Zweckverband

Die Kooperation basiert auch auf dem Grundprinzip, dass durch die Kooperation in einem Zweckverband Synergien für jeden der Partner erreicht werden, die er ansonsten im Falle eines alleinigen Handelns nicht hätte.

(2) Für den Umgang mit Mehr- oder Mindermengen der einzelnen Zweckverbandsmitglieder im Verhältnis zu ihren Planmengen bedeutet dies:

- I. Mehr-/Mindermengen innerhalb der Behandlungskapazität der Anlage
 - Trägt ein Partner innerhalb der Kooperation durch die Überlassung zusätzlicher, über den vereinbarten Rahmen hinausgehender Abfallmengen zur Auslastung der Anlagenkapazitäten bei, so werden diese zusätzlichen Vorteile geteilt, indem im Gegenzug Partner, denen Nachteile aus dem Nichterreichen ihrer Planmengen erwachsen, vor einem wirtschaftlichen Schaden geschützt werden.
 - Sollten alle Partner ihre jeweilige Planmenge erreichen, so werden ggf. resultierende Kostenvorteile aus der Überlassung von Übermengen gleich zwischen den

Partnern aufgeteilt, die Teilung der Kosten gemäß A 2 (a) erfolgt im Verhältnis der tatsächlich gelieferten Abfallmengen des Vorjahres, in den ersten fünf Jahren seit Gründung des Zweckverbandes nach den Voranmeldemengen.

- II. Mehrmengen oberhalb der Behandlungskapazität der Anlage

Die Vergärungs- bzw. Kompostierungsanlage ist für eine maximale Behandlungsmenge für die Kompostierungsstufe und für eine maximale Behandlungsmenge für die Vergärungsstufe ausgelegt bzw. genehmigt. Falls diese Mengen überschritten werden, erfolgt die Absteuerung zu anderen Anlagen.

Die Kosten der Absteuerung werden den nach Ausschöpfung der Gesamtkapazität die Überlieferung anteilig verursachenden Verbandsmitgliedern zugerechnet, wenn die Absteuerungskosten über dem Wert der mittleren Verwertungskosten ohne Absteuerungskosten liegen bzw. in die Kalkulation der Verbandsumlage anteilig einbezogen, wenn die Absteuerungskosten unter dem Wert der mittleren Verwertungskosten ohne Absteuerungskosten liegen.

Sonstige Absteuerungskosten auf Grund betrieblicher Gründe stellen Betriebskosten der Anlage dar.

- III. Störstoffe

Kosten der Aufbereitung und Störstoffentfrachtung von Abfällen werden unabhängig von der Qualität des Bioabfalls allen Partnern anteilig zugewiesen, Entsorgungskosten für Störstoffe sind grundsätzlich in Abhängigkeit der Höhe des individuellen Störstoffanteils zu tragen. Unabhängig davon werden die Entsorgungskosten von insgesamt nicht bewertungswürdigen Fahrzeugladungen innerhalb der Darstellung des Selbstkostenerstattungspreises nach Verursachern spezifiziert geführt und bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans separat berücksichtigt.

C. Abschlagszahlungen und Anpassung der Umlage

Für Umlagen erhebt der Zweckverband ratierliche Abschlagszahlungen auf Grundlage des gültigen Wirtschaftsplanes. Diese Abschlagszahlungen errechnen sich nach den Regelungen zur Kostenaufteilung gemäß Ziff. A des jeweiligen Jahres. Nach Abschluss eines Jahres werden die tatsächlich gelieferten Mengen dieses Jahres und die dafür erforderlichen Kosten ermittelt und bei der Ermittlung des nächstfolgenden Wirtschaftsplanes berücksichtigt. Nicht verbrauchte oder zu geringe Umlagebeträge werden hierbei durch Anpassung der Umlage des jeweiligen Mitgliedes unter Berücksichtigung der Regelungen der Ziff. B. ausgeglichen. Ist ein Mitglied aus dem Zweckverband ausgeschieden, wird der ggf. zu viel oder zu wenig geleistete Differenzbetrag bei der Auseinandersetzungsvereinbarung berücksichtigt.

Bis zum 30.09. eines Wirtschaftsjahres erfolgt eine Überprüfung, ob der Wirtschaftsplan - insbesondere bei zu geringer Höhe der Verbandsumlage - im laufenden Jahr durch Nachtrag verändert werden muss. Nach Beschluss der Verbandsver-

sammlung werden dann die Abschlagszahlungen entsprechend angepasst.

D. Regelungen zur Kostenumlage während der Anlaufphase der Vergärungsanlage

Während der Erweiterung der Kompostierungsanlage im ersten Bauabschnitt und der Errichtung der Vergärungsanlage und Inbetriebnahme der verschiedenen Anlagenteile bis zum Erreichen eines stabilen Betriebszustandes - beides wird auch nach Zweckverbandsgründung noch andauern - werden die spezifischen Behandlungskosten der Anlage bezogen auf einzelne Abrechnungsjahre voraussichtlich erheblich schwanken.

Dies ist der Tatsache geschuldet, dass bereits erhebliche Kosten für die Errichtung bzw. die Inbetriebnahme der Anlage anfallen, die Vergärung und die erfolgreiche Biogasverwertung jedoch erst mit einem zeitlichen Versatz erfolgen wird.

Da die Betriebsgesellschaft als GmbH nach Handelsrecht ihre Jahresabschlüsse erstellt, wird diese Schwankung auf jährlicher Basis wirksam werden. Unter der Voraussetzung, dass die Verbandsumlage jährlich neu festgesetzt wird, kann es also voraussichtlich auch jährlich zu starken Schwankungen der Verbandsumlage kommen.

E. Sonderumlage

(1) Der Zweckverband wird im ersten Wirtschaftsjahr eine einmalige Sonderumlage für anfallende „Errichtungskosten“ von den Mitgliedern erheben. Diese Sonderumlage wird im Verhältnis der Planmengen der Verbandsmitglieder auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

(2) „Errichtungskosten“ sind:

- die Kosten für die Gründung einer operativen Betriebsführungsgesellschaft, insbesondere das aufzubringende Stammkapital sowie sonstige Gründungskosten,
- Geschäftsführungskosten für die Zeit vor gemeinsamer Abfallverwertung, insbesondere Personalkosten für die Geschäftsführung und
- Kosten der Verbandsverwaltung im ersten Geschäftsjahr.

Die Sonderumlage ist nach Geschäftsführungskosten und Kosten für Stammkapital der Tochtergesellschaft getrennt zu stellen.

F. Umsatzsteuer

Soweit in dieser Anlage Verbandsumlageregelungen vereinbart werden, verstehen sich die daraus resultierenden Beträge als Nettobeträge und unterliegen der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern diese anfällt.“

Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien 2020)

Einführungserlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
Abteilung 4, Nr. 10/2024 - Verkehr
Vom 3. September 2024

Der Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur führte mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 07/2020 vom 14. März 2020 die „Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes“ (Nutzungsrichtlinien 2020) ein. Die Nutzungsrichtlinien 2020 sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr unter www.bmdv.bund.de veröffentlicht.

Es wird gebeten, die Nutzungsrichtlinien 2020 für den Bereich der Bundesstraßen in Auftragsverwaltung zu beachten. Im Interesse der einheitlichen Handhabung sind sie auch für den Bereich der Landesstraßen entsprechend anzuwenden. Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen wird die entsprechende Anwendung empfohlen.

Das den Nutzungsrichtlinien 2020 zugrundeliegende Telekommunikationsgesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190) wurde in der Zwischenzeit durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinien (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) und zur Modernisierung des Telekommunikationsrechts (Telekommunikationsmodernisierungsgesetz) vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858) außer Kraft gesetzt. Aktuell gilt das Telekommunikationsgesetz vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), das zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149) geändert worden ist. Es wird darauf hingewiesen, dass Teil E „Telekommunikationslinien“ der Nutzungsrichtlinien 2020 bisher nicht an die aktuelle Rechtslage angepasst worden ist.

Dieser Erlass wird im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht und in das elektronische „Brandenburgische Vorschriften-system“ (BRAVORS) unter der Internetseite www.landesrecht.brandenburg.de eingestellt.

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Der Einführungserlass bezüglich der Nutzungsrichtlinien vom 2. August 2019 (ABl. S. 818) ist aufgrund seiner Befristung außer Kraft getreten.

Die Geltung dieses Erlasses ist entgegen § 30 Absatz 6 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Brandenburg vom 15. März 2016 unbefristet.

**Genehmigung für Errichtung und Betrieb
einer Beschichtungsanlage für Oberflächen
unter Einsatz von Lösungsmitteln
in 16515 Oranienburg**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 17. September 2024

Der Firma ORAFOL Europe GmbH, Orafolstraße 1 in 16515 Oranienburg, wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, die Anlage zum Beschichten von bahnenförmigen Materialien unter Einsatz von Lösungsmitteln (Beschichtungsanlage, BST Nr. 10652120000-4007) auf dem Grundstück in 16515 Oranienburg, Orafolstraße 1, Gemarkung Oranienburg, Flur 1, Flurstücke 6/18, 6/19, 6/20, 6/21, 6/22, 6/23, 6/85, 106, 136, 137, 198, 322, 450, 451, 4080 zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma ORAFOL Europe GmbH, Orafolstraße 1 in 16515 Oranienburg wird die Genehmigung erteilt, die Anlage 4007 zur Beschichtung von bahnenförmigen Substraten unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln auf dem Grundstück in 16515 Oranienburg, Orafolstraße 1, Gemarkung Oranienburg, Flur 1, Flurstücke 6/18, 6/19, 6/20, 6/21, 6/22, 6/23, 6/85, 106, 136, 137, 198, 322, 450, 451, 4080 in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.
2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen:
 - die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) für die Halle 10 als Produktionshalle mit Büro-, Sozialräume, Labore, Treppenaufgänge, Trafo, Konfektionierungsbereich, halbautomatisierten Rollenlager, Sprinklerzentrale, Raumlufthanlagen, mit AwSV-Anlagen (Ansatzraum, Tanklager, Tankflächen, Halbfabrikationsräume, einschließlich der Rohrleitungen in denen wassergefährdende Stoffe transportiert werden) und mit Außenanlagen, wie Versickerungseinrichtungen, Abwasserleitungen und Verbrennungseinrichtungen verbunden mit einer Thermalölanlage und Dampfkessel, einschließlich der Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB von der Festsetzung zur zulässigen Oberkante von baulichen Anlagen von 51,1 m über NHN in dem eingeschränkten Industriegebiet 2 Gle 4 des B-Plans Nr. 107 „Gewerbegebiet Nord“ - 1. Änderung i. V. m. § 214 Absatz 4 BauGB der Stadt Oranienburg, für die Halle 10 mit haustechnischen Raumlufthanlagen mit 17 m Höhe (55,4 m über NHN)

sowie dem Schornstein der Nachverbrennungsanlage mit 24 m Höhe (61,4 m über NHN),

- die wasserrechtlichen Entscheidungen über die Anzeige von Entwässerungsanlagen nach § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. § 71 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) mit den Stellungnahmen Reg.-Nr.: KaSt-Or-592/2021 (Schmutzwasserentsorgung) und KaSt-Or-593/2023 (Niederschlagsentwässerung),
- den 3. Nachtrag zur Indirekteinleitergenehmigung gemäß § 3 Indirekteinleiterverordnung (IndV) der Reg.-Nr. IG31-Or-177/2012 vom 20.02.2022 für eine Gesamtmenge von 10,57 m³/d (3 900 m³/a),
- die denkmalrechtliche Erlaubnis nach § 9 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG), im Rahmen der Baumaßnahme „Errichtung Halle 10 und der Sickereinrichtung“ in das Bodendenkmal Nr. 70035, dem ehemaligen Konzentrationslager (KZ) Sachsenhausen, einzugreifen,
- die Beschränkung notwendiger Stellplätze auf 20 Stück, aufgrund der Art und der Nutzung der baulichen Anlage Halle 10 gemäß § 5 Abs. 1 der Stellplatzsatzung der Stadt Oranienburg,
- die Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nummer 4 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) für die beantragte Lageranlage, bestehend aus 4 Tanks (3 x Haftklebstoff a 25 m³, 1x Ethylacetat mit 25 m³), Abfüllfläche und Rohrleitung, für entzündliche Flüssigkeiten mit mehr als 10 000 Liter Gesamtlagermenge.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Für die Anlage ist das BVT-Merkblatt „Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln“ von August 2007 maßgeblich.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 19. September 2024 bis einschließlich 2. Oktober 2024** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-west> zugänglich gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

Absage des Erörterungstermins zum Genehmigungsantrag Wesentliche Änderung einer Windkraftanlage in 16278 Angermünde

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 17. September 2024

Die Firma Phase 5 GmbH & Co. Windkraft I KG, Vielitzer Weg 12 in 16835 Lindow (Mark), beantragt die Genehmigung nach § 16b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 16278 Angermünde in der Gemarkung Dobberzin, Flur 1, Flurstück 52 eine Windkraftanlage wesentlich zu ändern (Az.: G03223).

Mit Bekanntmachung vom 18. Juni 2024 wurde die Durchführung eines Erörterungstermins für den 24. September 2024

um 10 Uhr im Projekthaus-AHA, Schwedter Straße 22 in 16278 Angermünde angekündigt.

Die während der Einwendungsfrist form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen sind durch das Landesamt für Umwelt geprüft worden. Nach Einschätzung der Behörde bedürfen diese Einwendungen keiner Erörterung. Daher wurde im Ergebnis nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden, dass der angekündigte Erörterungstermin **nicht** durchgeführt wird. Berücksichtigt und abgewogen wurden das Interesse der einwendenden Personen an einer weiteren Darlegung und Konkretisierung der Einwendungen sowie das Interesse der Genehmigungsbehörde an einer weitergehenden Sachverhaltsaufklärung und das der Antragstellerin an einer zügigen Durchführung des Verfahrens.

Falls ein Genehmigungsbescheid erteilt wird, werden form- und fristgerecht erhobene Einwendungen inhaltlich im Genehmigungsbescheid berücksichtigt und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird eine Kopie des Genehmigungsbescheides zugestellt. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg

Neunzehnte Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg

Vom 15. September 2023

Artikel 1

Die Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg vom 7. November 2003 (ABl. 2004, S. 838), zuletzt geändert durch die Achtzehnte Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg vom 26. Januar 2024 (ABl. 2024, S. 250), wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt geändert:

„(1) Pflichtmitglieder des Versorgungswerkes sind vorbehaltlich § 11 alle Mitglieder der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg,

1. wenn sie vor dem 26.04.2017 Mitglieder geworden sind

oder

2. wenn sie nach dem 25.04.2017 auf Grund der Zulassung oder Aufnahme als Rechtsanwalt, Syndikusrechtsanwalt, niedergelassener europäischer Rechtsanwalt, niedergelassener europäischer Syndikusrechtsanwalt oder nach § 206 BRAO in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 64) geändert worden ist, Mitglied der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg werden und zu diesem Zeitpunkt die Regelaltersgrenze des § 17 Abs. 1 noch nicht erreicht haben.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Genehmigung

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg genehmige ich die am 15. September 2023 von der Vertreterversammlung zu Tagesordnungspunkt 11 c beschlossene Änderung der Satzung (Änderung von § 9 Absatz 1 der Satzung).

Potsdam, den 7. August 2024

Die Ministerin der Justiz

Susanne Hoffmann

Ausfertigungsvermerk zur Neunzehnten Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg

Die Neunzehnte Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg wurde von der Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg am 15. September 2023 beschlossen.

Die vorliegende Ausfertigung der Neunzehnten Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg stimmt mit dem von der Vertreterversammlung beschlossenen Text überein.

Brandenburg an der Havel, den 23.08.2024

Rechtsanwalt Jens Frick
Vorsitzender des Vorstandes

Rechtsanwalt Stephan Hoff
Vorsitzender
der Vertreterversammlung

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 28.11.2024	10:00 Uhr	302, Sitzungssaal	Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder)

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Diedersdorf

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	m ²	Blatt
Diedersdorf	Flur 2, Flurstück 538	Gebäude- und Freifläche, Land- wirtschaftsfläche, Diedersdorf 105	2.553	284, BV lfd. Nr. 3

Lage: Diedersdorf 105, 15305 Vierlinden OT Diedersdorf
Bebauung: Einfamilienhaus

Verkehrswert: 347.650,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 14.09.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: 3 K 10/22

Gesamtvollstreckungssachen

Amtsgericht Potsdam

Beschluss

In dem Gesamtvollstreckungsverfahren über das Vermögen der **Potsdamer Chemiehandelsgesellschaft mbH i. L., Gartenstraße 42, 14482 Potsdam**, vertreten durch den Liquidator Gustav Grauer, Aufenthalt unbekannt, Registergericht: Amtsgericht Potsdam HRB 380 wird gemäß § 19 Abs. 1 Ziff. 1 GesO nach Verteilung eingestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Erinnerung (§ 11 Abs. 2 RpfLG) eingelegt werden. Die Erinnerung ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Potsdam, Jägerallee 10 - 12, 14469 Potsdam einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung oder nach Ablauf des zweiten Tages nach Veröffentlichung der Entscheidung im Amtsblatt des Landes Brandenburg, wobei der frühere Zeitpunkt maßgeblich ist. Die Erinnerung ist schriftlich einzulegen (auch per Telefax) oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben. Die Erinnerungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Erinnerung gegen diese Entscheidung eingelegt werde. Die Erinnerung ist von dem Erinnerungsführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen

Anforderungen nicht. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf auf einem sicheren Übermittlungsweg oder an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts übermittelt werden. Wegen der si-

cheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Amtsgericht Potsdam, 30. August 2024, 35 N 289/98

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein „Der Club e. V.“, Knappenweg 5, 15295 Groß Lindow, ist am 20. März 2020 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden:

René Peisker
Geschwister-Scholl-Straße 9
15295 Groß Lindow

Der Verein Männergesangsverein 1874 Altdöbern e. V. i. L., c/o Hilmar Schwarzenau, Bahnhofstraße 51, 03229 Altdöbern, ist am 25. Juni 2024 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Hilmar Schwarzenau
Bahnhofstraße 51
03229 Altdöbern

Ulrich Brauer
Ackerstraße 8
03229 Altdöbern

Dieter Paulick
Weststraße 5
03229 Altdöbern

Michael Schulz
Bahnhofstraße 80
03229 Altdöbern

Jörg Lebus
Richtstraße 11
01983 Großräschen

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 75,00 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, www.wolterskluwer.de,

Kundenservice: Telefon 02233 3760 7201, Fax 02233 3760 7202, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com.

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.